

Der KARSTEN ENZ WASSERTECHNIK GMBH, Lohlenbachweg 19, 71229 Leonberg  
unsere Lieferanten akzeptieren folgende Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an die Karsten Enz Wassertechnik GmbH, Lohlenbachweg 19, 71229 Leonberg.

Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

### 1. Vertragsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Einkauf von Chemieprodukten, Gerätetechnik für die Prozesskühlwasseraufbereitung und laboranalytischen Leistungen, Systemkomponenten und sonstigen Materialien zur Wasseraufbereitung.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Karsten Enz Wassertechnik GmbH stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

### 2. Lieferung und Leistung

- (1) Lieferungen haben vollständig, termingerecht und gemäß den vereinbarten technischen Spezifikationen zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen an Produkten, Spezifikationen oder Lieferbedingungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gefahr geht erst nach Abnahme der Lieferung am Bestimmungsort auf die Karsten Enz Wassertechnik GmbH über.

### 3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind unmittelbar nach Erbringung der Leistung bzw. nach Lieferung der Ware in prüffähiger Form einzureichen.
- (2) Rechnungen, die später als sechs (6) Monate nach dem Leistungs- oder Lieferdatum bei der Karsten Enz Wassertechnik GmbH eingehen, werden nicht mehr akzeptiert und führen zu keinem Zahlungsanspruch.
- (3) Diese Regelung basiert auf der vertraglichen Vereinbarungsfreiheit nach § 305 Abs. 1, § 310 BGB in Verbindung mit § 271 BGB. Danach kann die Fälligkeit von Forderungen vertraglich bestimmt werden.

Wird eine Frist zur Rechnungsstellung vereinbart, erlischt der Anspruch bei Nichteinhaltung, da kein fälliger Zahlungsanspruch mehr entsteht.

(4) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen. Voraussetzung ist die vollständige und mangelfreie Lieferung der bestellten Ware oder Leistung.

#### **4. Mängelanzeige und Gewährleistung**

(1) Offensichtliche Mängel werden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang angezeigt.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

(2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß §§ 434 ff. BGB.

Die Geltendmachung weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

#### **5. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Alle dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung übergebenen Informationen sind vertraulich zu behandeln

und dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung der Karsten Enz Wassertechnik GmbH zugänglich gemacht werden.

#### **6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Leonberg, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Stuttgart.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Oktober 2022